

*Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
Weingarten
(Berufliche Schulen und Gymnasium)*



*Mentor*innenleitfaden
(gymnasial)*



Stand: 10.01.2022

St.-Longinus-Str. 3 – 88250 Weingarten
Tel: 0751/501-8490
sekretariat@seminar-weingarten.de

Inhaltsverzeichnis

(1) Vorbemerkung	3
(2) Leitbild der Lehrerbildung am Seminar Weingarten: „Lehrerbildung als Ermutigung“	4
(3) Kleines Begriffslexikon	5
(4) Ausbildung am Seminar (GymPO §12).....	6
(5) Ausbildung an der Schule (GymPO §13)	8
(6) Gliederung des Vorbereitungsdienstes	10
(7) Betreuung der Referendar*innen durch Mentor*innen an der Schule	16
(8) Zusammenfassung: Aufgaben von Mentor*innen	18
(9) Prüfungen	19
(10) Prüfungszeitplan (für Zwei-Fach-Kombination).....	20
(11) Erkrankung bei Prüfungen	21
(12) Umgang mit auftretenden Schwierigkeiten mit Referendar*innen.....	22
(13) Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnittes	23
(14) Aspekte der Unterrichtsauswertung und -besprechung	24
(15) Merkmale guten Unterrichts: Tiefenstrukturen	25
(16) Erwartungen der Referendar*innen an die Mentor*innen	26
(17) Hinweise zur Gestaltung der Dokumentation (Doku)	27

(1) Vorbemerkung

Dieser Leitfaden möchte den **Mentor*innen** eine praxisnahe Hilfestellung für ihre Arbeit liefern. Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (Gymnasiallehramtsprüfungsordnung – kurz: **GymPO**) vom 3. November 2015 (aktualisierte Fassung vom 03.11.2020) bilden die Grundlage¹.

Die nachuniversitäre zweite Phase der Lehrer*innenbildung findet sowohl an der Schule als auch am Seminar statt. Beide Institutionen übernehmen wesentliche Anteile an der Ausbildung und Beurteilung und müssen daher in einer aufeinander abgestimmten Weise zum gemeinsamen Ausbildungsziel beitragen. Die Kooperation zwischen Schule und Seminar ist somit von großer Bedeutung und uns ein besonderes Anliegen.

Die **Mentor*innen** werden von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Seminar mit der Betreuung bzw. Ausbildung eines Referendars betraut. Damit werden sie zu wesentlichen Bezugspersonen für die angehenden Lehrer*innen und zugleich Ansprechpartner für das ausbildende Seminar.

Während am Seminar die pädagogische und didaktische Grundlagenarbeit im Vordergrund steht, erleben Referendar*innen an der Schule die entscheidende Umsetzung der Modelle im täglichen Unterrichtsalltag.

Auf der nächsten Seite finden Sie das Leitbild der Lehrerbildung am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Weingarten (Berufliche Schulen und Gymnasien). Mit diesem Programm einer „Ganzheitlichen Lehrerbildung“ wollen wir die Referendar*innen durch Professionalisierung und Persönlichkeitsbildung auf die Anforderungen des Lehrerberufs vorbereiten. Dieser Lernprozess wird wesentlich durch den an der Ausbildungsschule erlebten Umgang mit Schüler*innen und Kolleg*innen beeinflusst. Dabei spielt die Beziehung zwischen Mentor*in und Referendar*in eine zentrale Rolle.

Wir freuen uns, dass Sie bereit sind, diese verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen, und danken Ihnen sehr dafür.

Wir wünschen Ihnen für Ihre anspruchsvolle Tätigkeit viel Erfolg und stehen für weitere Anfragen und Hilfestellungen gern zur Verfügung.

Der Leiter der gymnasialen Abteilung

AXEL GOY

¹ Eine sehr ausführliche Handreichung des LLPA im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Ba-Wü „Hinweise Vorbereitungsdienst Lehramt Gymnasium 2022“ finden Sie unter:

[http://llpa-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Handreichungen+ Vorbereitungsdienste+ab+Januar Februar+2016 +-+alle+Lehraemter](http://llpa-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Handreichungen+Vorbereitungsdienste+ab+Januar+Februar+2016+-+alle+Lehraemter)

(2) Leitbild der Lehrerbildung am Seminar Weingarten: „Lehrerbildung als Ermutigung“

Unsere zentrale Aufgabe sehen wir in einer ganzheitlichen Lehrerbildung.

Unter Ganzheitlichkeit verstehen wir ein Bildungskonzept, das Professionalisierung und Persönlichkeitsbildung in den Blick nimmt. Voraussetzung für Lernen und Entwicklung ist für uns die Gestaltung gelingender pädagogischer Beziehungen als besonders wichtige Grundlage für Freude am und im Beruf.

- Wir ermutigen die angehenden Lehrer*innen
 - zu verstehender Zuwendung und pädagogischer Führung,
 - zu Neugier und Experimentierfreude in allen Lehr-/ Lernprozessen,
 - zu vielfältiger, anspruchsvoller Unterrichtsgestaltung und hoher Leistungsbereitschaft,
 - zu Kooperation, Teamarbeit und gegenseitiger Unterstützung,
 - zu ehrlicher und konstruktiver Selbstreflexion, die eine professionelle Weiterentwicklung unterstützt.

- Wir ermutigen die angehenden Lehrer*innen, uns daran zu messen, inwiefern wir
 - für sie glaubwürdig und überzeugend sind,
 - die für die Lehrerbildung relevanten Themen und Inhalte auf anspruchsvollem Niveau vermitteln,
 - sie beim Aufbau ihrer professionellen Fähigkeiten und Haltungen verständnisvoll beraten und unterstützen,
 - sie in ihrer Individualität wertschätzen und ihnen zugleich Anregungen zur weiteren Entwicklung ihrer Lehrerpersönlichkeit geben,
 - transparent und gerecht bewerten.

Unsere Ermutigungen schließen hohe Erwartungen und Ansprüche ein. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit allen an der Aus- und Weiterbildung Beteiligten.

Uns ist es ein Anliegen,

- die gesellschaftlichen Anforderungen an den Lehrerberuf und die Potenziale des Lehrers stets neu in Balance zu bringen,
- sich den künftigen Herausforderungen an das Bildungssystem aufgeschlossen und konstruktiv zu stellen,
- engagiert an der Entwicklung einer zukunftsweisenden Seminar- und Schulkultur mitzuwirken.

(3) Kleines Begriffslexikon

Ausbildungslehrer:

Der Ausbildungslehrer koordiniert und betreut die schulische Ausbildung der Studierenden während des Praxissemesters.

Mentor:

Der Mentor wird vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Seminar bestellt. Er koordiniert die Ausbildung des Referendars an der Schule während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes in allen dessen Fächern.

Betreuender/ausbildender Fachlehrer:

Betreuende Fachlehrer sind alle Lehrkräfte, die den Referendar für eine gewisse Zeitspanne in einem Fach betreuen. Sie lassen ihn in geeigneten Klassen hospitieren und unterrichten (begleiteter Ausbildungsunterricht).

Schulleiter:

Der Schulleiter bestellt im Einvernehmen mit der Seminarleitung den Mentor. Er regelt und koordiniert die Ausbildung an der Schule.

Seminarlehrkräfte:

Die GymPO verwendet diesen Begriff für Fachleiter bzw. Lehrbeauftragte des Referendars am Seminar.

Ausbildungsleiter:

Die GymPO verwendet diesen Begriff für den Seminarleiter, der für die gesamte Ausbildung verantwortlich ist.

Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

Der Regierungspräsident ist Dienstvorgesetzter, der Seminarleiter ist Vorgesetzter der Studienreferendar*innen. Die Seminarlehrkräfte, die Schulleiter der Ausbildungsschulen, denen die Studienreferendar*innen zugewiesen sind, die Mentor*innen und die begleitenden Lehrkräfte der Ausbildungsschulen sind in ihrem jeweiligen Teilbereich weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet die Seminarleitung.

Wichtige Abkürzungen

GymPO	Gymnasiallehramtsprüfungsordnung (Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (Gymnasiallehramtsprüfungsordnung - GymPO) vom 3. November 2015 (aktualisierte Fassung vom 03.11.2020) ²
KM	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
LBV	Landesamt für Besoldung und Versorgung
LLPA	Landeslehrerprüfungsamt (zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit Prüfungen)
RPTü	Regierungspräsidium Tübingen (personalführend zuständig für alle Fragen zum Referendariat) ³
ZSL	Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (Koordination der Lehreraus- und -fortbildung)

² <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-GymLehrPrOBW2016rahmen&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

³ Referat 73: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Ref73/Seiten/default.aspx>
Ansprachpartner Vorbereitungsdienst Allgemeinbildendes Gymnasium: (A-K) Frau Scherb 07071/757-2068 simo-ne.scherb@rpt.bwl.de (L-Z) Frau Varga 07071/757-2161 ramona.varga@rpt.bwl.de

(4) Ausbildung am Seminar (GymPO §12)

(1) Die Ausbildung am Seminar umfasst Veranstaltungen

1. in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie, einschließlich des Themenfeldes Inklusion,
2. in Didaktik der Ausbildungsfächer unter Berücksichtigung fächerübergreifender, fächerverbindender und überfachlicher Themenstellungen sowie gegebenenfalls des bilingualen Unterrichts,
3. in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht sowie
4. die dem Ausbildungsziel nach § 1 dienen, insbesondere zu überfachlichen Kompetenzen sowie ethischen Fragen der Ausbildungsfächer und des Berufs.

GymPO § 1 (Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen):

- (1) Im Vorbereitungsdienst werden die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus der ersten Ausbildungsphase in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne so erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die interkulturelle Kompetenz, die Medienkompetenz und -erziehung, Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung sowie die Themen Deutsch als Zweitsprache, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Gendersensibilität. Fragen der Berufs- und Fachethik werden in allen Ausbildungsfächern thematisiert.
- (2) Die hohe Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit für den Erfolg der Berufstätigkeit am Gymnasium und an der Gemeinschaftsschule wird in der Ausbildung kontinuierlich reflektiert. Neben der Arbeit am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Seminar) geschieht dies insbesondere bei der Beratung und bei der Beurteilung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare während der Ausbildung an der Schule. Schulentwicklungsprozesse sind Gegenstand der Ausbildung.

Die Ausbildungsstandards werden durch das Kultusministerium in der jeweils gültigen Fassung bekannt gegeben.

Aktueller Stand 17.12.2020: [VD 2021 Ausbildungsstandards Gymnasium.pdf](#)⁴

- (2) Die für die Studienreferendarinnen und Studienreferendare zuständigen Seminarlehrkräfte besuchen sie im Unterricht, beraten sie und geben ihnen Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren. Sie erhalten von ihren Seminarlehrkräften im ersten Ausbildungsabschnitt in jedem Ausbildungsfach jeweils in der Regel zwei und im zweiten Ausbildungsabschnitt in jedem Ausbildungsfach mindestens einen Unterrichtsbesuch. Einer der Unterrichtsbesuche im ersten Ausbildungsabschnitt findet in der Oberstufe statt. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare fertigen vor den Unterrichtsbesuchen schriftliche Unterrichtsentwürfe an.
- (3) Unmittelbar nach jedem Unterrichtsbesuch wird ein Beratungsgespräch geführt und zeitnah ein Ergebnisprotokoll mit vereinbarten Zielen verfasst; eine Kopie davon wird der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar ausgehändigt.

⁴ <http://llpa-bw.de/,Lde/Startseite/Pruefungsordnungen-Ausbildungsstandards/Ausbildungsstandards>

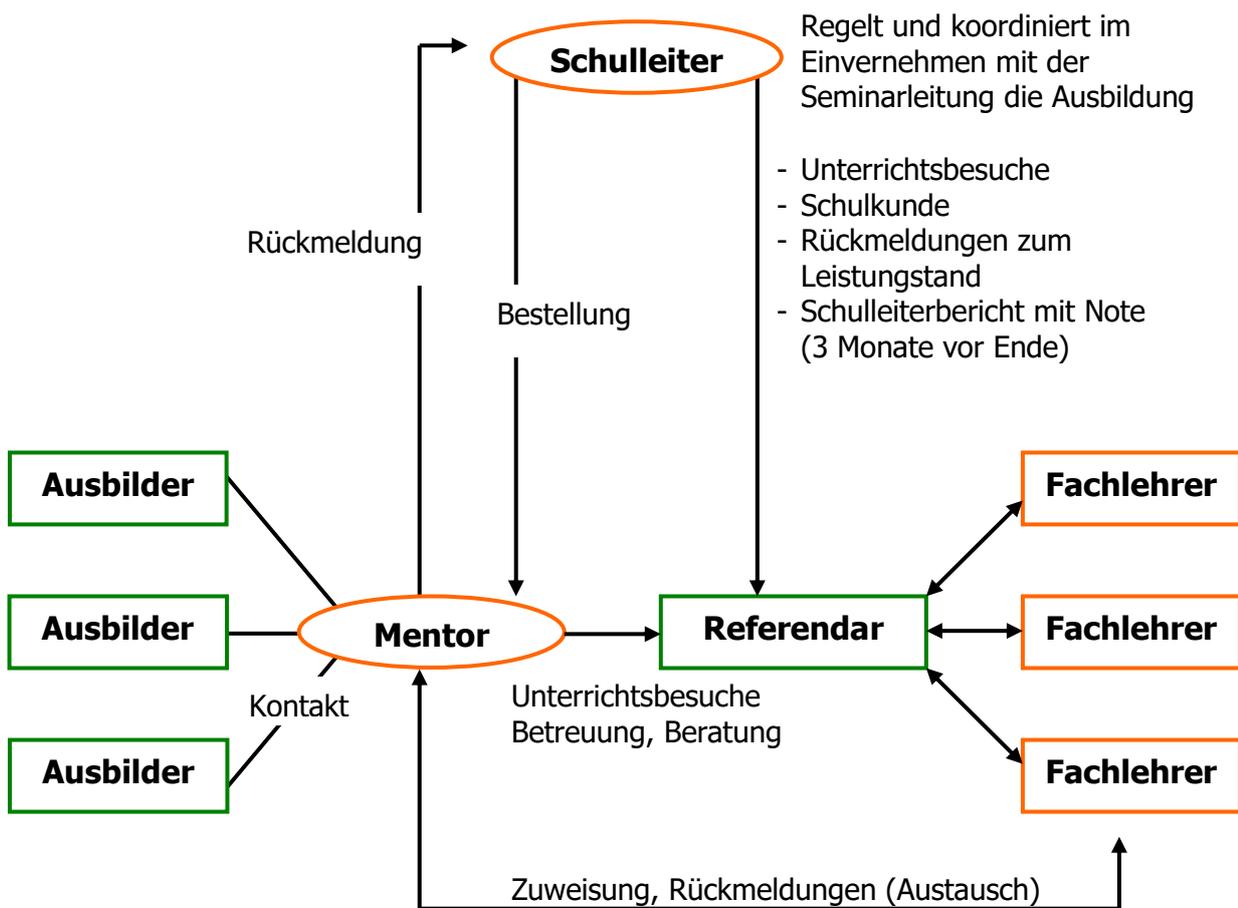
- (4) *Im Vorbereitungsdienst findet mindestens ein verbindliches Ausbildungsgespräch statt, das eine Seminarlehrkraft, gegebenenfalls mit der Mentorin und dem Mentor oder anderen Seminarlehrkräften gemeinsam in der Regel gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnittes mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar führt. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Gespräch unmittelbar vor den Prüfungen nach § 21 (Beurteilung der Unterrichtspraxis). Nach Bestehen der in § 17 Nummer 2 bis 6 genannten Prüfungsteile (Schulrecht, Dokumentation, Kolloquium PädP, Unterrichtspraxis, Kolloquien Fachdidaktik) kann auf Wunsch der Studienreferendarin oder des Studienreferendars ein Bilanzgespräch unter Berücksichtigung der Ausbildungsgespräche, der Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen, sonstiger dienstlicher Erkenntnisse, der Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen mit Blick auf die Berufseingangsphase der Studienreferendarin oder des Studienreferendars mit mindestens einer der in Satz 1 genannten Personen geführt werden.*

(5) Ausbildung an der Schule (GymPO §13)

- (1) *Für die schulische Ausbildung wird die Studienreferendarin oder der Studienreferendar einem Gymnasium als Ausbildungsschule zugewiesen. In Teilen kann die Ausbildung, soweit möglich, auch an einer Gemeinschaftsschule stattfinden. Die Schulleitung regelt in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Ihr obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar erhält von der jeweiligen Schulleitung auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu ihrem oder seinem Leistungsstand.*
- (2) *Die Schulleitung bestellt im Einvernehmen mit dem Seminar eine Mentorin oder einen Mentor. Diese oder dieser koordiniert in Abstimmung mit der Schulleitung die Ausbildung und weist die Studienreferendarin oder den Studienreferendar begleitenden Lehrkräften auf verschiedenen Stufen des Gymnasiums und gegebenenfalls der Gemeinschaftsschule für die Ausbildungsfächer zu. Insbesondere Schulleitung und Mentorin oder Mentor sind Ansprechpersonen der Studienreferendarin oder des Studienreferendars. Sie beraten und besuchen sie oder ihn im Unterricht, was jederzeit möglich ist. Mentorinnen und Mentoren und begleitende Lehrkräfte lassen sie oder ihn in ihrem Unterricht hospitieren. Die Mentorin oder der Mentor steht in Kontakt mit den Seminarlehrkräften. Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die Studienreferendarin oder den Studienreferendar in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal im Unterricht zu besuchen. Einer dieser Unterrichtsbesuche findet in der Oberstufe statt.*
- (3) *Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen oder die Studienreferendare wöchentlich acht bis zehn Unterrichtsstunden in der Schule; sie unterrichten zunehmend eigenverantwortlich im Rahmen des Lehrauftrags der begleitenden Lehrkräfte (begleiteter Ausbildungsunterricht). Sie nehmen an sonstigen Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil und lernen Aufgaben der Klassenführung und die schulischen Gremien einschließlich der Elternarbeit kennen. Insgesamt müssen im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 60 Stunden selbst unterrichtet werden, wobei alle Stufen des Gymnasiums zu berücksichtigen sind.*
- (4) *Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden zehn bis zwölf, bei Schwerbehinderung in der Regel neun bis elf, Wochenstunden selbstständig und begleitet unterrichtet, davon mindestens neun, bei Schwerbehinderung in der Regel acht, Unterrichtsstunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags. Die Schulleitung trägt Sorge dafür, dass nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet wird.*
- (5) *Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung und Bewertung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Studienreferendarinnen und Studienreferendare und beteiligen hierbei ihre Mentorinnen und Mentoren und Seminarlehrkräfte. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen sowie methodischen Kompetenzen, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben einer Klassenleitung, daneben die schulkundlichen Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeitraum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt ge-*

leistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt.

- (6) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Studienreferendarin oder des Studienreferendars oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23 (sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend). Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note »ausreichend« (4,0) nicht erteilt werden.
- (7) Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 28 Abs. 2 (Das Zeugnis nennt die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ausbildungsfächer sowie die Einzelnoten nach und die Gesamtbewertung) wird die Schulleiterbeurteilung auf Antrag der Studienreferendarin oder des Studienreferendars durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgehändigt.
- (8) Besitzt die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Schule besonderer Art nicht die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, so tritt an seine Stelle die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Gymnasien.



(6) Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst beginnt jeweils im Januar mit einer 3-wöchigen Einführung am Seminar. In dieser **ersten Kompaktphase** sollen gleiche Voraussetzungen in Pädagogik/Päd. Psychologie und den Fachdidaktiken geschaffen werden, bevor die Referendar*innen an die Schulen kommen.

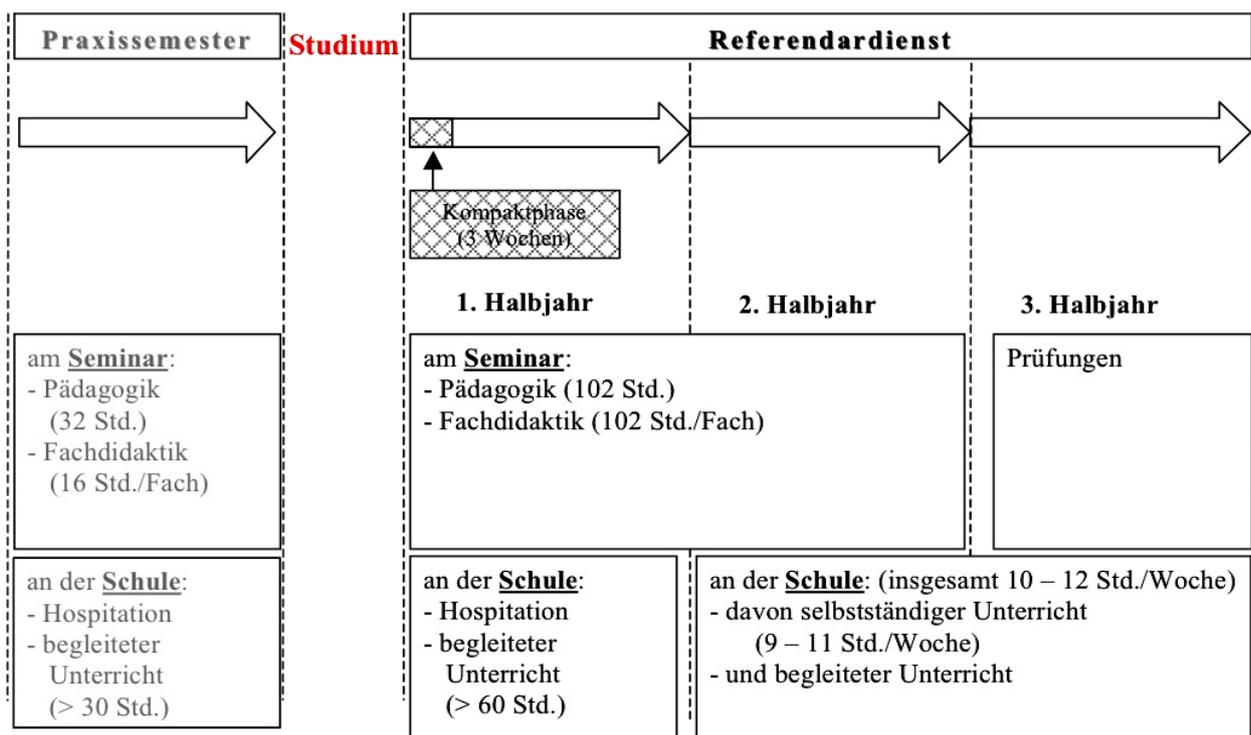
GymPO (§ 11):

- (1) *Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert. Er beginnt mit einer Einführung, die auf den Inhalten und Kompetenzen des Studiums aufbaut. Sie dient insbesondere der fachdidaktischen Vorbereitung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare auf eine baldige Unterrichtsaufnahme an der Schule.*
- (2) *Der erste Ausbildungsabschnitt dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres und dient der vertieften Einführung in eine zunehmend selbstständige Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an der Schule. Er umfasst die Ausbildung an Seminar und Schule, denen die Studienreferendarinnen und Studienreferendare zugewiesen sind.*
- (3) *Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbstständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag sowie zusätzlichen begleiteten Unterricht an der Schule, Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung.*

GymPO (§ 9):

*Studienreferendarinnen und Studienreferendare sind verpflichtet, an den die eigene Ausbildung betreffenden Veranstaltungen des Seminars und der Schule sowie an der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung teilzunehmen und die sonstigen im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen. **Seminarveranstaltungen haben Vorrang vor schulischen Veranstaltungen.***

Das Referendariat im Überblick



Im ersten Ausbildungsabschnitt müssen mindestens 60 Stunden von den Referendar*innen selbst gehalten und dabei alle Fächer möglichst zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

- Das bedeutet bei **zwei Hauptfächern**: In jedem Fach sind 30 Unterrichtsstunden zu unterrichten, möglichst verteilt auf drei Unterrichtsstufen zu je 10 Stunden, bzw. auf zwei Unterrichtsstufen zu je 15 Stunden bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden.
- Das bedeutet bei einem **Hauptfach und einem Beifach**: Im Hauptfach sind 30 bis 35 Unterrichtsstunden zu unterrichten, verteilt auf drei Unterrichtsstufen zu je 10 Stunden, bzw. auf zwei Unterrichtsstufen zu je 15 Stunden bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden. Im Beifach müssen 25 bis 30 Unterrichtsstunden gehalten werden, verteilt auf zwei Unterrichtsstufen, bzw. nur in der Mittelstufe bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden.
- Das bedeutet bei einer **freiwilligen Dreifächerkombination** (zwei Pflichtfächer, ein freiwilliges Fach durch Erweiterungsprüfung): In jedem Pflichtfach sind 30 Unterrichtsstunden zu unterrichten, möglichst verteilt auf drei Unterrichtsstufen zu je 10 Stunden, bzw. auf zwei Unterrichtsstufen zu je 15 Stunden bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden.

Im freiwilligen dritten Fach sind zusätzlich insgesamt 25 Unterrichtsstunden, verteilt auf die Unterrichtsstufen, in denen das Fach unterrichtet wird, gefordert. Ein kleiner Anteil davon kann in den Anfang des zweiten Ausbildungsabschnitts gelegt werden.

In allen drei Fächern zusammen sind also 85 (60 + 25) Unterrichtsstunden angeleitet zu halten.

Bei einer derartigen Dreifächerkombination legen die Referendar*innen gegenüber der Seminarleitung bis zum 01.04. schriftlich fest, welche zwei Fächer Pflichtfächer sein sollen und welches das freiwillige 3. Fach.

Die einzelnen Lehraufträge pro Klasse sollten bei einem mehrstündigen Fach etwa 9-12 Stunden (entspricht etwa 3 Wochen) umfassen, bei einem zweistündigen Fach etwa 6-8 Stunden. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass der Referendar auf allen Stufen selbst unterrichtet, auf der die Fakultas erworben werden soll. Zu beachten ist, dass insbesondere auf die Einhaltung der geforderten Verteilungen der gehaltenen Unterrichtsstunden bezüglich der Oberstufe besonderen Wert gelegt wird.

	G 8 (achtjähriges Gymnasium)	G 9 (neunjähriges Gymnasium)
Oberstufe	Klassen 10, 11 und 12	Klassen 11, 12 und 13
Mittelstufe	Klassen 7, 8 und 9	Klassen 8, 9 und 10
Unterstufe	Klassen 5 und 6	Klassen 5, 6 und 7

Die Klasse 7 in G 8 kann wahlweise zur Mittelstufe oder zur Unterstufe gerechnet werden (weil den Referendaren die Klasse 5 als Eingangsklasse meist nicht anvertraut wird).

Das **wöchentliche Pensum** von Hospitation und begleitetem Ausbildungsunterricht sollte bei **8-10 Stunden** liegen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich am Schuljahresende die Termine, an denen Referendar*innen keine Unterrichtsstunden übernehmen können (Feiertage, Ausflüge, Studienfahrten, Projekttag, etc.) häufen. Dies gilt es unbedingt bei der Planung zu berücksichtigen.

Referendar*innen können einen Teil Ihrer Übungslehraufträge zum gleichen Thema auch in **Parallelklassen** durchführen. Dieser Parallelunterricht ist auf maximal 5 Stunden je Fach beschränkt.

Auf Antrag bei der Seminarleitung können Referendar*innen eine Klasse in ein **Schullandheim** oder auf einer mehrtägigen **Studienfahrt** begleiten. Obwohl sie während dieser Veranstaltungen 24 Stunden im Dienst sind, darf aber nur **eine Stunde pro Tag** auf das Soll der Übungslehraufträge angerechnet werden und insgesamt nur **5 Stunden maximal** während der gesamten Ausbildung.

Hospitation an einer **Gemeinschaftsschule (GMS)**: Referendar*innen haben auch die Möglichkeit – nur im ersten Ausbildungsabschnitt – eine Woche lang an einer Gemeinschaftsschule als Lernbegleiter*in zu hospitieren. Für diese Hospitation an der GMS werden insgesamt maximal **drei Unterrichtsstunden** als „angeleitet unterrichtet“ angerechnet, verteilt auf die Pflichtfächer.

Mit ihrem Einverständnis können Referendar*innen zu einzelnen **Vertretungsstunden** ohne Fachlehrer*in eingesetzt werden. Geht es nach den ersten Monaten einmal um die Vertretung einer erkrankten Lehrkraft über mehr als einzelne Stunden hinweg, bespricht die Schulleitung das Anliegen mit dem Seminarleiter. Selbstverständlich kann Vertretungsunterricht in die Bilanz der zu erbringenden Stunden für Übungslehraufträge aufgenommen werden.

Die Referendar*innen führen ihre **Stundenbilanz** für jedes Fach getrennt in einem Formular (Hospitationsnachweis) und legen es Ihren Mentor*innen bzw. der Schulleitung vor. Am Ende gewisser Zeitabschnitte wird das Formular der jeweiligen Ausbilder*in am Seminar gezeigt und besprochen. In den Hinweisen zum Vorbereitungsdienst Lehramt Gymnasium heißt es dazu (S. 16): „In Abstimmung mit der Schulleitung führen Sie [die Referendar*innen] Ihre Stundenbilanz. [...] Die Schulleitung stellt sicher, dass Sie die erforderliche Stundenzahl unterrichtet haben. Auch Ihre Ausbilderin oder Ihr Ausbilder hält diesbezüglich engen Kontakt mit Ihnen, damit Sie bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnitts die minimale Stundenzahl unterrichtet haben.“



Die Kontrolle der gehaltenen und hospitierten Stunden liegt also in der Verantwortung der Schule, die Ausbilder*innen am Seminar stehen bzgl. der Übernahme von Lehraufträgen beratend zur Seite, damit die Referendar*innen auf die erforderliche Stundenanzahl kommen.

Die Ausbildung im Überblick

1. Ausbildungsabschnitt		2. Ausbildungsabschnitt	
Seminar	Ausbilder		
3-wöchige Kompaktphase	In der Regel: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 beratende U-Besuche/Fach ▪ Schriftliche Rückmeldung 	Mindestens <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 beratender U-Besuch/Fach ▪ Schriftliche Rückmeldung 	Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulrecht ▪ Doku ▪ Lehrproben ▪ Kolloquia
	Begleitende Veranstaltungen		
	Ausbildungsgespräch(e)		
---	Schule	Mentor	
	8 – 10 U-Std./Woche <ul style="list-style-type: none"> ▪ davon mindestens 60 Std. selbst unterrichten 	10 – 12 U-Std./Woche <ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbständiger U. mit eigenem Lehrauftrag (in der Regel mindestens 9 U-Std./Woche) ▪ Zusätzlich begleiteter U. 	

Im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichten die Referendar*innen **10-12 Stunden** selbstständig und begleitet, davon **mindestens 9 Stunden** als selbstständigen Lehrauftrag.

Grundsätzlich sind drei verschiedene Unterrichtsformen zu unterscheiden:

- (1.) Der **kontinuierlich selbständige Unterricht** („eigene Klasse“; keine Fachlehrer*in anwesend)
- (2.) Der **befristet selbständige Unterricht** („Leihklasse“ z.B. für Doku oder Lehrprobe; ebenfalls keine Fachlehrer*in anwesend)
- (3.) Der **begleitete Unterricht** (Fachlehrer*in anwesend; anschließend Beratung durch sie/ ihn)

Für den **kontinuierlich selbständigen Unterricht** ist folgendes zu beachten:

- Beide Fächer dürfen **nicht in derselben Klasse** unterrichtet werden. Dies gilt auch für die Übernahme einer Fachklasse z.B. in Sport oder Religion, die aus mehreren Klassen zusammengesetzt ist. Sonst würde dem Ziel, Referendare möglichst breit und vielfältig auszubilden und zu prüfen, nicht entsprochen.
- Die erforderliche **Mindestgruppengröße** beträgt in den Klassen der Unter- und Mittelstufe 15 (verbindlich), in der Eingangsklasse der Oberstufe (Klasse 10 in G8, Klasse 11 in G9) mindestens 12 Schüler (Empfehlung). Im Kurssystem sind keine Untergrenzen festgelegt. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Mindestgröße für die Kursbildung, die der Schulleitung per Erlass vorgeschrieben ist, auch Anhaltspunkt für die Mindestgruppengröße ist.

Einen Sonderfall stellt das **Fach Sport** dar: In allen Klassenstufen **müssen** in einer Prüfungslehrprobe mindestens 12 Schüler anwesend sein.

- Die Anrechnung einer **Arbeitsgemeinschaft** ist nur möglich, wenn es sich um einen Unterricht handelt, der aufgrund klarer stofflicher Vorgaben mit entsprechender inhaltlicher Progression und Leistungskontrollen dem Regelunterricht vergleichbar ist. Dies gilt üblicherweise nur für wenige Sonderfälle.
- **Parallelunterricht** ist im zweiten Ausbildungsabschnitt nur in ein- oder zweistündig unterrichteten Nebenfächern⁵ möglich, soweit die Breite der Ausbildung nicht gefährdet wird. Allerdings darf in Prüfungslehrproben der Unterrichtsstoff nicht bereits in der Parallelklasse unterrichtet, also erprobt worden sein.
- Ein **durchgehend selbständiger Lehrauftrag** ist in einem **freiwilligen dritten Fach nicht zulässig**.

⁵ In diesem Fall ist die im Schulleben übliche Unterscheidung „schulische Haupt- und Nebenfächer“ wichtig. Prüfungsrechtlich beziehen sich die Begriffe „Haupt- (große Fakultas) und Beifach (kleine Fakultas)“ auf den erworbenen universitären Abschluss.

Checkliste für den zweiten Ausbildungsabschnitt:

1. Der **selbstständige Unterricht** beträgt in der Regel **mindestens neun Wochenstunden**. Er erfolgt überwiegend in Form eines kontinuierlichen Lehrauftrags. (Es ist davon auszugehen, dass 35-38 Einzelstunden einer Jahreswochenstunde entsprechen.)
2. Die **gesamte Unterrichtsverpflichtung** beträgt **zehn bis maximal zwölf Wochenstunden**. Sofern der kontinuierlich selbstständige Lehrauftrag nur neun Wochenstunden umfasst, müssen zusätzlich 35-38 Einzelstunden (entsprechend einer Deputatsstunde) nachweisen. Bei diesen Stunden können die obligatorischen begleiteten Lehraufträge einbezogen werden.
3. In jedem Fach sollte nach Möglichkeit in allen Schulstufen Unterricht erteilt werden (im Beifach nur Unter- und Mittelstufe).
4. In jedem Fach der beiden Pflichtfächer ist ein begleiteter Lehrauftrag (Musterumfang bei zweistündigem Fach etwa 6-8 Stunden, bei einem drei- und mehrstündigem Fach etwa 8-10 Stunden) verbindlich; die beiden begleiteten Lehraufträge sollen auf verschiedenen Schulstufen stattfinden.
5. **In keiner Woche dürfen mehr als 12 Unterrichtsstunden gehalten werden.** Soweit sich aus der Addition der Lehraufträge mehr als 12 Wochenstunden ergeben, ist von der Schulleitung zu vermerken, wie eine Überschreitung dieser Obergrenze vermieden wird. Eine Durchschnittsrechnung der Deputatsbelastung pro Woche ist nicht zulässig!
6. Parallelunterricht ist nur in ein- oder zweistündig unterrichteten Fächern möglich.

Hier der Ausbildungsverlauf nochmals im Gesamtüberblick:

	Januar	Februar	–	Juli	September	–	Dezember	Januar	–	Juli
	1. Kompaktphase	1. Ausbildungsabschnitt			2. Ausbildungsabschnitt					
Schule		8 – 10 Stunden begleiteter Unterricht (mindestens 60 Stunden)			9 – 12 Stunden begleiteter und selbständiger Unterricht (mindestens 9 Stunden davon in kontinuierlichem Lehrauftrag)					
Seminar	Fachdidaktiken und Sonderangebote	Fachdidaktik		2. Kompaktphase	Fachdidaktik		Weihnachtsferien			
		Pädagogik (montags)			Pädagogik					
		Medienbildung, Schulrecht (montags)			Ein beratender Unterrichtsbesuch					
		Zwei beratende Unterrichtsbesuche								
Schule + Seminar		1. Ausbildungsgespräch			2. Ausbildungsgespräch			3. Ausb.- Gespräch (optional)		
Prüfungen		Themenwahl DUE		Abgabe Thema DUE	Durchführung DUE		Abgabe DUE	3 Lehrproben:		
		Schulrecht Prüf.						<ul style="list-style-type: none"> • DUE-Fach Oberstufe • Nicht-DUE-Fach Oberstufe • Nicht-DUE-Fach 		
								Mdl. Prüfung FD / Päd.		

(7) Betreuung der Referendar*innen durch Mentor*innen an der Schule

Erster Ausbildungsabschnitt (Februar bis Juli)

Mentor*innen ...

- ... stellen sicher, dass die Referendar*innen im ersten Ausbildungsabschnitt mind. 60 Stunden selbst unterrichten und dabei alle Stufen des Gymnasiums angemessen berücksichtigt sind.
- ... unterstützen die Referendar*innen bei der Suche nach geeigneten Klassen, in denen sie/ er unterrichten kann.
- ... lassen sich von den Referendar*innen über Termine, Aktivitäten und Jahresplanung des Seminars unterrichten.
- ... lassen sich von den Referendar*innen über geplante Unterrichtsbesuche der Fachleiter*in informieren (i.d.R. insgesamt 3 pro Fach; davon 2 im ersten Ausbildungsabschnitt).
- ... beraten die Referendar*innen auf ihren Wunsch bei fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Fragen.
- ... beraten die Referendar*innen bei der Themenfindung für die Doku, sofern er/ sie das Fach selbst unterrichtet.
- ... unterstützen die Referendar*innen bei der Suche nach geeigneten Klassen für die Doku-Einheit, die im selbstständigen Unterricht gehalten wird (Abgabe des Themas der Doku gleich nach den Sommerferien).
- ... besuchen die Referendar*innen im erforderlichen Umfang (mindestens einmal pro Stufe) im begleiteten Unterricht, berät sie/ ihn im Anschluss und gibt ihr/ ihm Rückmeldung (auch schriftlich) über ihren/ seinen Lernfortschritt.

Zweiter Ausbildungsabschnitt (September bis Juli)

Mentor*innen ...

- ... achten darauf, dass die Referendar*innen im zweiten Ausbildungsabschnitt 10-12 Stunden selbstständig und begleitet unterrichtet.
- ... unterstützen die Referendar*innen bei der Planung der Reihenfolge ihrer/ seiner Prüfungslehrproben (z.B. auch Berücksichtigung schulinterner Termine wie BOGY, Schullandheimaufenthalte etc.).
- ... beraten die Referendar*innen hinsichtlich des Auftretens bei Klassenpflegschaftssitzungen, Elternsprechstunden und Elternsprechtagen.
- ... beraten die Referendar*innen bei der Jahresplanung seiner selbstständigen Unterrichtsarbeit.
- ... besuchen die Referendar*innen im erforderlichen Umfang im selbstständigen Unterricht, beraten sie/ ihn im Anschluss und geben ihr/ ihm Rückmeldung über ihren/ seinen Lernfortschritt.
- ... können die Referendar*innen einmal während der dokumentierten Unterrichtseinheit (soweit erforderlich mit einem Fachlehrer) besuchen.
- ... beraten die Referendar*innen bei der Erstellung und Bewertung von Klassenarbeiten.

Beurteilung der Referendar*innen:

Mentor*innen sammeln die Rückmeldungen der betreuenden Lehrer*innen, bei denen die Referendar*innen begleiteten Ausbildungsunterricht erteilt haben. Mentor*innen verschaffen sich eigene Eindrücke vom Lernfortschritt der Referendar*innen, indem sie ihn/ sie mindestens einmal pro Stufe im Unterricht besuchen. Mentor*innen formulieren spätestens ca. 3 Monate vor Ausbildungsende Grundlagen für die Beurteilung der Referendar*innen und leiten diese an die Schulleitung weiter.

(8) Zusammenfassung: Aufgaben von Mentor*innen

1. Ausbildungsabschnitt		2. Ausbildungsabschnitt	
3-wöchige Kompaktphase am Seminar im Januar	2. Schulhalbjahr	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr
	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Bekannt machen mit dem Kollegium ✓ Einführung in den Fachbereich: Fachräume, Ausstattung, Lehrpläne, eingeführte Schulbücher und Handreichungen zugänglich machen ✓ Planung und Organisation für Hospitation und angeleiteten Unterricht (8 - 10 Std. wöchentlich) ✓ Einladung zur aktiven Teilnahme am Schulleben ✓ Vor- und Nachbesprechung von Hospitation und angeleitetem Unterricht ✓ Hilfestellung bei der Auswahl geeigneter Klassen und Themen ✓ Teilnahme an beratenden Unterrichtsbesuchen des Lehrbeauftragten bzw. Fachleiters (Freistellung durch Schulleitung) ✓ Hilfe bei Themensuche im Doku-Fach und Unterstützung bei der Wahl einer geeigneten Klasse 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Mindestens 10 bis maximal 12 Stunden Unterricht (mindest. 9 Stunden selbständiger Unterricht und zusätzlich begleiteter Unterricht) ✓ Unterstützung bei: <ul style="list-style-type: none"> ○ Unterrichtsplanung ○ Jahresplanung ○ Notenfindung ○ Zeugniserstellung ✓ bei Bedarf weiteren angeleiteten Unterricht betreuen ✓ Hilfe bei notwendigen Unterrichtsverlegungen geben ✓ Doku-Fach: <ul style="list-style-type: none"> ○ Besuch des Referendars während der Unterrichtseinheit für die schriftliche Doku („kann“-Bestimmung, vgl. Kasten unten) ○ In diesem Fall: Dokumentation des Besuchs gegenüber dem Fachleiter bzw. Lehrbeauftragten (keine Benotung) <p style="text-align: center; color: #0000FF;">(Abgabetermin der Doku im Doku-Fach nach den Weihnachtsferien)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Im Prüfungszeitraum steht der Mentor dem Referendar weiterhin als Ansprechpartner und Berater zur Verfügung ✓ Hinweis: Prüfungslehrproben und alle anderen Prüfungsbestandteile müssen vom Referendar selbständig erbracht werden! ✓ Evtl. Mitwirkung bei der Erstellung einer schriftlichen Beurteilung (ca. 3 Monate vor Ende der Ausbildung)
	Regelmäßige Gespräche mit Referendar*in, Fachleiter*innen bzw. Lehrbeauftragten und Schulleitung		

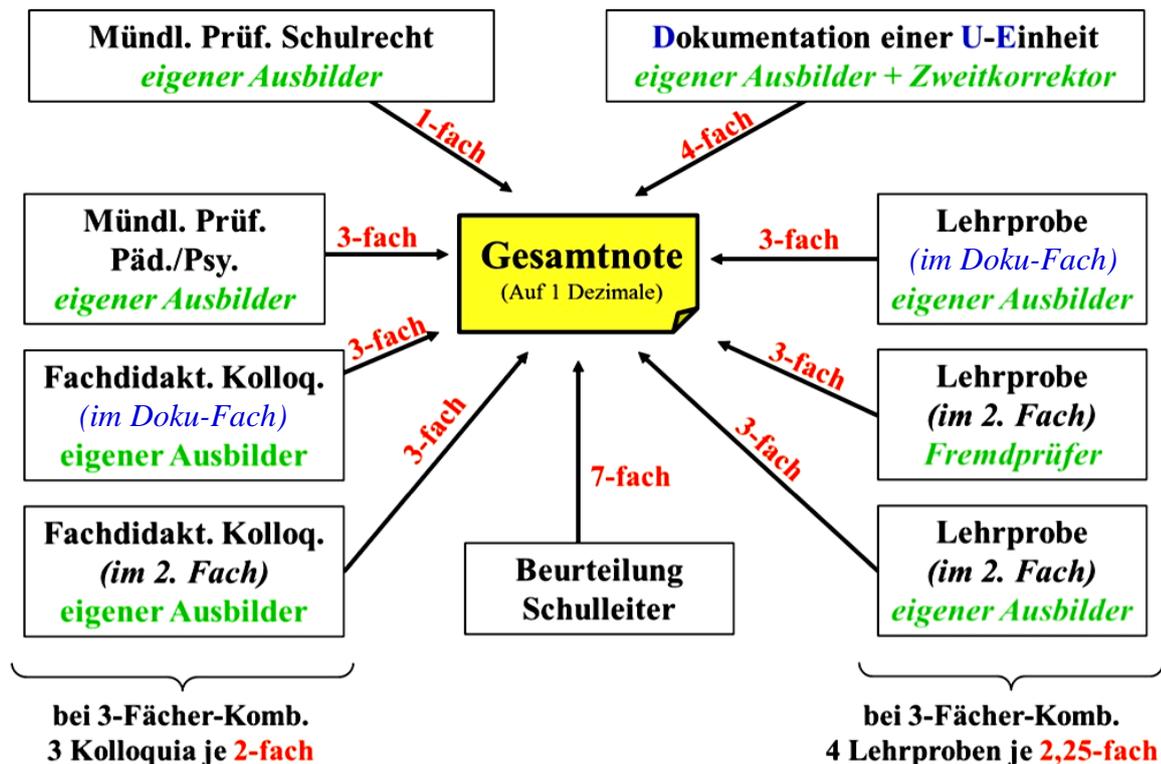
Hierzu der Wortlaut aus der GymPO: „Während der Durchführungsphase in einem pädagogisch-didaktischen Handlungsfeld kann die Mentorin oder der Mentor bei entsprechendem Anlass, soweit erforderlich mit einer begleitenden Lehrkraft, den Unterricht der Studienreferendarin oder des Studienreferendars besuchen und der Ausbilderin oder dem Ausbilder des Seminars darüber berichten.“

(9) Prüfungen

Die gesamte den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung setzt sich gemäß GymPO §17 aus folgenden Prüfungsteilen zusammen:

1. Mündliche Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (GymPO § 18)
2. Beurteilung einer Dokumentation (GymPO § 19)
3. Mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (GymPO § 20)
4. Beurteilung der Unterrichtspraxis („Prüfungslehrproben“) (GymPO § 21)
5. Fachdidaktische Kolloquien („mündliche Prüfungen“) (GymPO § 22)
6. Schulleitungsgutachten (GymPO § 13 Abs. 5 und 6)

Die Prüfungen im Überblick



(10) Prüfungszeitplan (für Zwei-Fach-Kombination)

Beginn 2. Ausbildungshalbjahr	am Seminar	Mündl. Prüf. Schul-, Beamten-, sowie Jugend- u. Elternrecht →Note
Im 2. Ausbildungshalbjahr		Dokumentation einer U-Einheit →Note
Im 3. Ausbildungshalbjahr	jeweils an Schule	Prüfungslehrprobe (im Doku-Fach) →Note
		Prüfungslehrprobe (2. Fach) <i>Fremdprüfer</i> →Note
		Prüfungslehrprobe (2. Fach) →Note
Im 3. Ausbildungshalbjahr	ein Tag am Seminar	Mündl. Prüf. Pädagogik und Pädagogischer Psychologie →Note
		Fachdidakt. Kolloquium →Note
		Fachdidakt. Kolloquium →Note

Freie Tage vor Prüfungen

Am Tag ihrer Prüfungen werden Referendar*innen von weiteren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt.

Darüber hinaus werden Referendar*innen auf Ihren Wunsch hin vor einer oder zwei Prüfungen ihrer Wahl (Schulrechtsprüfung, Prüfungslehrproben oder Kolloquien) an insgesamt zwei Tagen entsprechend ihrer Aufteilung (zweimal einzeln oder einmal zusammenhängend) von ihren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt. Diese Regelung gilt nur für Tage, die unmittelbar vor der Prüfung liegen. Sofern der Prüfungstag auf einen Sonn- oder Feiertag folgt, ist dies nicht möglich. Vor Prüfungslehrproben dürfen die im Themenverteilungsplan ausgewiesenen Stunden natürlich nicht betroffen sein.

Die Schule führt Buch über die beiden freien Tage vor Prüfungen.

(11) Erkrankung bei Prüfungen

Generell gilt bei Erkrankungen im Zusammenhang mit allen Teilprüfungsleistungen der den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung:

Der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium Tübingen muss **unaufgefordert** und **unverzüglich** ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Gemäß GymPO § 25 muss das ärztliche Attest die medizinische Befundtatsache (Diagnose) und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten. Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. Das Original des Attests senden die Referendar*innen per Post an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts.

In jedem Fall müssen die Referendar*innen so früh wie möglich dem Seminar und der Schule telefonisch Bescheid geben.

(12) Umgang mit auftretenden Schwierigkeiten mit Referendar*innen

Vorbemerkung

Durch die Verkürzung des Ausbildungsgangs auf 18 Monate gibt es einige Referendar*innen, die bei der Organisation ihres Referendariats und in ihrem Unterricht Schwierigkeiten haben. Wichtig ist, dass die an der Ausbildung Beteiligten frühzeitig erkennen, ob und inwieweit Probleme auftauchen und sich darüber austauschen. Während die Seminar ausbilder*innen die Referendar*innen an der Schule durch ihre Unterrichtsbesuche und damit notgedrungen nur punktuell wahrnehmen können, betreuen die Mentor*innen die Referendar*innen an der Schule kontinuierlich, was zur Folge hat, dass sie mitunter eine wesentlich breitere Basis für die Beurteilung der Arbeit der Referendar*innen haben.

Wie erkennen Mentor*innen frühzeitig problematische Fälle? (exemplarische Aufzählung)

- Die Referendar*in hat Schwierigkeiten, seinen angeleiteten Ausbildungsunterricht frühzeitig zu beginnen und verzögert ihn über die zweite Woche seines Dienstbeginns an der Schule hinaus.
- Die Referendar*in hat Schwierigkeiten, mehrere Stunden in einer Klasse zusammenhängend zu unterrichten.
- Die Referendar*in hat Schwierigkeiten mit dem Zeitmanagement und der Planungskompetenz, d.h. er ist unpünktlich und auf seinen Unterricht schlecht vorbereitet.
- Die Referendar*in hat Schwierigkeiten, die „Merkmale guten Unterrichts“ mindestens in den Grundzügen auch schon im ersten Ausbildungsabschnitt in wichtigen Annäherungen zu erreichen.
- Die Referendar*in zeigt keine ausreichende Integrationsbereitschaft und hat Schwierigkeiten mit seinem Rollenverständnis im Kollegium und gegenüber der Schulleitung.

Wie ist zu reagieren, wenn Schwierigkeiten auftreten?

Um Lösungsstrategien für Probleme gemeinsam entwickeln und durchführen zu können, ist ein frühzeitiger und intensiver Austausch zwischen allen an der Ausbildung Beteiligten geboten. Die Mentor*innen sollten nach Rücksprache mit den am angeleiteten Ausbildungsunterricht beteiligten Kolleg*innen und ggf. der Schulleitung den Kontakt zu den Fachleiter*innen am Seminar suchen.

Gemeinsames Ziel während des ersten Ausbildungsabschnittes

Das gemeinsame Ziel von betreuenden Kolleg*innen, von Mentor*innen, Schulleitung, und Fachleiter*innen am Seminar ist es, die Referendar*innen – auch bei auftretenden Problemen – so zu unterstützen, dass ihnen am Ende ihres ersten Ausbildungsabschnittes Schulleitung und Fachleiter*innen die Befähigung zum eigenständigen Unterricht bescheinigen können.

(13) Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnittes

Auszug aus der **GymPO** (§ 10 Abs.4 und 5):

- (4) *Der erste Ausbildungsabschnitt (§ 11 Absatz 2) wird vom Regierungspräsidium einmal um längstens sechs Monate verlängert, wenn festgestellt ist, dass selbstständiger Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zu verantworten ist. Im Benehmen mit der Schule berichtet in diesem Fall die Seminarleitung unverzüglich dem Regierungspräsidium, das die Verlängerung der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar mitteilt. Wird während der Verlängerung erneut festgestellt, dass selbstständiger Unterricht nicht zu verantworten ist, berichtet die Seminarleitung im Benehmen mit der Schule dem Regierungspräsidium in der Regel spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Verlängerungszeitraums.*
- (5) *Das Regierungspräsidium kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Seminar den Vorbereitungsdienst wegen Krankheit um bis zu ein Unterrichtshalbjahr verlängern. Bei länger dauernder Erkrankung soll das Regierungspräsidium zu gegebener Zeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.*

Welche Gründe können zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit führen?

Entweder weist die Planung und Durchführung von Unterricht oder die Entwicklung der Lehrerpersönlichkeit grundsätzliche Mängel auf. Dies zeigt sich u. a. in:

- gravierenden fachlichen Mängeln (z.B. mangelnde fremdsprachliche Kompetenz)
- grundlegenden didaktischen Fehlern
- Defiziten in der personalen Kompetenz, besonders in der mangelnden Fähigkeit zur Selbstreflexion; zu geringen Lernfortschritten
- einer geringen Ausprägung der sozialen Kompetenz, besonders im fehlenden Schülerbezug
- mangelnder Durchsetzungsfähigkeit

(14) Aspekte der Unterrichtsauswertung und -besprechung

Grundsätzlich gilt:

Die Unterrichtsauswertung/-besprechung hat beratende Funktion und dient dem Ziel, die Unterrichtsqualität zu verbessern.

Eine kompetente Unterrichtsbesprechung ...

- ... ist klar in der Sache und behutsam in der Art (insbesondere, wenn die Kritik die Lehrerpersönlichkeit betrifft).
- ... bestärkt das vorhandene Potenzial, ohne Defizite zu verschweigen.
- ... ist nachvollziehbar, indem sie sich auf Objektivierbares beschränkt.
- ... kann als konstruktive Kritik Alternativen aufzeigen.
- ... verliert sich nicht im Detail, sondern behält das konzeptionelle Ganze im Auge.
- ... ist perspektivisch orientiert, indem sie auf strukturelle Defizite genauer eingeht als auf singuläre Fehler ohne Transferwert.
- ... dosiert die Kritik so, dass sie auch akzeptiert und verarbeitet werden kann.
- ... lässt Konzeptionen und Methoden (Methodenpluralismus) zu, sofern sie in überzeugender Weise zu den intendierten Zielen führen.
- ... formuliert die Kritik durch entsprechende Fragen, Impulse, Anregungen so, dass die Referendare auf dem Weg zu besseren Lösungen mitgenommen werden.
- ... berücksichtigt, dass Referendare lernende Kollegen sind, und lässt erkennen, dass man – auf seine Weise – auch Lernender ist.

Beratung bedeutet im Rahmen einer ganzheitlichen Ausbildung:

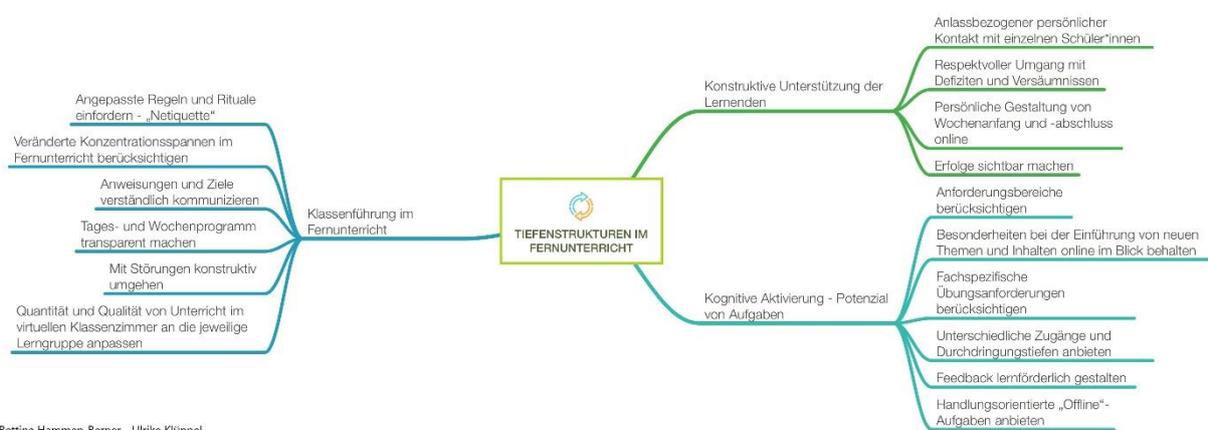
In Unterrichtsbesuchen eröffnet sich ein Blick auf Unterricht, der sich immer neu ausrichtet, sich in Teilen erweitert und differenziert und der sich im Positiven immer wieder überraschen lassen darf. Von dieser offenen Grundhaltung sollte ein Beratungsgespräch getragen sein. Professionalität im Lehrberuf zeigt sich im Bewusstsein der möglichen Vielgestaltigkeit der Wege zum Lern-Ziel. Auch wenn wir einige gesicherte Merkmale von „gutem Unterricht“ definieren können, so sind Lehren und Lernen oder neuerdings: die Gestaltung und Begleitung von Lernprozessen dennoch so komplex, dass es sich verbietet, dogmatisch davon auszugehen, man wisse in jedem Fall das richtige Rezept.

„Ganzheitlichkeit“ im Beratungsgespräch bedeutet, mit Empathie und Wertschätzung zu kommunizieren und gerade auch das Gelungene zu würdigen. Auf dieser Basis kann ein vertrauensvolles und konstruktives Gespräch stattfinden: Durch genaue Beschreibung und Reflexion der Stärken und Schwächen können auf der Basis der gegebenen Bedingungen beide Seiten in einem echten, möglichst gleichberechtigten Dialog gemeinsam Alternativen entwickeln. Dabei gilt es für die Berater ausgehend von ihrer eigenen Praxiserfahrung durch Verständnis und Maßhalten in ihren Erwartungen und Anforderungen realistisch zu bleiben! Eine derartige Beziehungsgestaltung kann über die Förderung einer möglichst guten Unterrichtspraxis hinaus zum Modell für eine gelingende L-S-Beziehung werden. Dies zielt auch darauf, langfristig den Berufsalltag körperlich und seelisch gesund durchstehen zu können.

(15) Merkmale guten Unterrichts: Tiefenstrukturen

Was macht guten Unterricht aus? Die empirische Bildungsforschung gibt hierauf eine klare und dezidierte Antwort: Die sogenannten **Tiefenstrukturen** des Unterrichts werden als besonders wirksam für das Lernen von Schülerinnen und Schülern herausgestellt. Hierbei handelt es sich um

- die **kognitive Aktivierung**,
- die **konstruktive Unterstützung** und
- die **strukturierte Klassenführung**.



Bettina Hammen-Berner - Ulrike Klüppel

Quelle: <https://zsl-bw.de/,Lde/Startseite/lernen+ueberall/lu-hilfestellungen-fuer-die-praxis>

Hierzu hat das ZSL Baden-Württemberg einen wissenschaftlich abgesicherten [Feedbackbogen zur Unterrichtsqualität samt Beobachtungsmanual](https://zsl-bw.de/,Lde/Startseite/Empirische-Bildungsforschung/unterrichtsfeedbackbogen#anker9342336) (<https://zsl-bw.de/,Lde/Startseite/Empirische-Bildungsforschung/unterrichtsfeedbackbogen#anker9342336>) entwickelt, mit dessen Hilfe erreicht werden soll, dass...

- ... das Lernen der Schülerinnen und Schülern noch besser unterstützt wird, indem auf allen Ebenen von Schule und Lehrerbildung wirksame Impulse zur Weiterentwicklung des Fachunterrichts gegeben werden,
- ... ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Sprache bezüglich der Qualität von Unterricht entwickeln wird und somit
- ... eine größere Kohärenz in der Lehrerbildung und Unterrichtsentwicklung hergestellt werden kann.

(16) Erwartungen der Referendar*innen an die Mentor*innen

Aufgeschlossenheit und Offenheit

- ... *für den Umgang mit Anfängern*
- ... *für Neues*
- ... *für vielfältige Lehr- und Lernformen*
- ... *für verschiedene Formen der Unterrichtsgestaltung*
- ... *für Experimente*

Positive Haltung

- ... *anderen Menschen gegenüber*
- ... *angemessene Erwartungen*
- ... *Verständnis für Schwierigkeiten*
- ... *Verständnis für Fehler (und ihre Wiederholung!)*
- ... *Sachlichkeit bei Kritik*
- ... *Ehrlichkeit*
- ... *Verlässlichkeit*
- ... *Aufmunterung*
- ... *Freundlichkeit*
- ... *Geduld und Gelassenheit*
- ... *Vorschläge (realisierbare) für Verbesserungen*
- ... *Klarheit (Regeln und Anforderungen)*

Modell und Vorbild

- ... *im Umgang mit Schülern*
- ... *im Umgang mit Disziplinschwierigkeiten*
- ... *in der Planung von Unterricht*
- ... *im Methodenrepertoire*
- ... *Ideenreichtum und Humor*
- ... *Selbstkritik und realistische Selbsteinschätzung*

Vorschläge und Hilfen auch bei der

- ... *Führung von Klassenbüchern*
- ... *Heftführung für Schüler*
- ... *Gestaltung von Tests und Klassenarbeiten*
- ... *Korrektur von Arbeiten*
- ... *Notengebung mündlich und schriftlich*
- ... *Beratung von Eltern*

Bereitschaft, Zeit zu investieren

- ... *in Protokollieren des Unterrichts*
- ... *in Vor- und Nachgespräche*
- ... *in Unterstützung bei der Vorbereitung*
- ... *in Gespräch mit dem Ausbilder*

(17) Hinweise zur Gestaltung der Dokumentation (Doku)

Die Prüfungsordnung stellt in § 19 Abs. 3 fest: „Der Umfang soll nicht mehr als 30 Seiten DIN A 4 mit üblicher Gestaltung umfassen, wozu noch Inhaltsübersicht, Literaturangaben und Materialanhang hinzukommen“ – diese letztgenannten Elemente werden also bei den 30 Seiten nicht mitgezählt.

Um zu vermeiden, dass die Doku bereits wegen formaler Verstöße nicht zur Korrektur angenommen wird, wird im Folgenden in Abstimmung mit dem LLPA erläutert, was unter der Vorgabe „im üblichen Format“ zu verstehen ist:

Aufbau und Seitenzählung:

Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, ggf. Abkürzungsverzeichnis und Materialanhang werden beim Textteil nicht mitgezählt. Die Seitenzählung beginnt ab S. 1 des Textteils. Um Auseinandersetzungen zum tatsächlichen Umfang zu vermeiden, wird die Arbeit erst dann wegen formaler Verstöße zurückgewiesen, wenn der vorgegebene Umfang des Textteils von 30 Seiten um mehr als 10% überschritten wurde.

Das Literaturverzeichnis schließt sich an den Textteil an. Quellen aus dem Internet sind durch Ausdruck im Anhang zu belegen (mit Datum und Internet-Adresse).

Anhang:

Für den Anhang kann eine eigene Seitenzählung vorgesehen werden. Auf einem Übersichtsblatt soll zu Beginn ein Verzeichnis der Materialien im Anhang erstellt werden. Der Anhang kann neben den tabellarischen Stundenverläufen der ausdrücklich nicht detailliert besprochenen Stunden, Internet-Ausdrucke zum Literaturverzeichnis, im Unterricht verwendete Arbeitsblätter und Materialien, ggf. zusätzlich Schülerergebnisse und fotografisch dokumentierte Tafelbilder, repräsentative Klassenarbeitsbeispiele und Materialien zur Evaluation (z.B. Fragebogen) umfassen. Didaktische Erläuterungen zu den Materialien (ausgenommen Überschriften und Zuordnungsmerkmale) gehören in den Textteil.

Formatierung:

Rand:	2,5 cm ringsum
Schrifttyp:	Arial
Zeichenabstand:	Normal (nur in einzelnen begründeten Fällen, z.B. zur Hervorhebung oder in einem Schaubild, kann eine schmalere Schrift verwendet werden)
Schriftgrad:	12er Schrift 1-zeilig (mögliche Abweichung nur in Tabellen, Schaubildern etc; mindestens 10er Schrift)
Fußnoten:	unten auf der Seite
Druck:	einseitige oder zweiseitige Druckfassung

Diese Regelungen sind als Beitrag zur Prüfungsgerechtigkeit zu verstehen, denn die Vergleichbarkeit der Bedingungen, unter denen Referendare in der Prüfung antreten, wird erhöht.